

§34

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§35

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBI. Nr. 23 S. 216, Ber. GBI. Nr. 27 S. 267);
2. Gesetz vom 15. November 1968 zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBI. I Nr. 21 S. 357);
3. Bekanntmachung vom 15. November 1968 der Neufassung des Warenzeichengesetzes (GBI. I Nr. 21 S. 360);

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

4. der § 12 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 27 S. 517);
5. Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBI. II Nr. 50 S. 359);
6. Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1971 zum Warenzeichengesetz — Bildung und Tätigkeit von Warenzeichenverbänden — (GBI. II Nr. 33 S. 269);
7. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. August 1972 zur Verordnung über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBI. II Nr. 48 S. 548);
8. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zur Schutzrechtsverordnung — Gestaltung von Warenzeichen — (GBI. I Nr. 19 S. 252).

**Anordnung
über die Durchführung von Inventuren
— Inventuranordnung —
vom 31. Oktober 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Auswertung von Inventuren.
- (2) Diese Anordnung gilt für die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden
 - volkseigenen Kombinate und Betriebe der Kombinate, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie Einrichtungen,
 - Kombinate, Betriebe und Organisationen im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe einschließlich der genossenschaftlichen Betriebe und Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie,
 - sozialistischen Produktionsgenossenschaften und deren kooperative Einrichtungen,
 - wirtschaftsleitenden Organe
 (im folgenden Betriebe genannt).
- (3) Diese Anordnung gilt auch für die den Betrieben übergeordneten Organe (im folgenden übergeordnete Organe genannt). Für die Betriebe der Kombinate nehmen die Kombinate und für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und deren kooperative Einrichtungen nehmen die zuständigen örtlichen Räte die Aufgaben der übergeordneten Organe wahr.

§ 2

Aufgaben

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des sozialistischen Eigentums sowie der Ausfertigung wahrheitsgetreuer Jahresabschlußdokumente sind Inventuren durchzuführen.

(2) Zum 31. Dezember jeden Jahres ist der Nachweis zu erbringen, daß alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds mindestens einmal im Jahr der Inventur unterzogen wurden, soweit nicht im folgenden ein längerer Inventurzeitraum zugelassen ist.

(3) Die materiellen und finanziellen Mittel und Fonds sind, unabhängig davon, ob sie sich innerhalb oder außerhalb der Betriebsgrenzen oder im Ausland befinden, in die Inventur einzubeziehen. Das betrifft auch die in den Jahresabschlußdokumenten nachrichtlich oder listenmäßig nachzuweisenden Bestände oder Werte oder sonstige einen Wert repräsentierende Bestände.

§3

inventurarten

(1) Die Inventur ist die mengen- und/oder wertmäßige Bestandsaufnahme der tatsächlich vorhandenen materiellen und finanziellen Mittel und Fonds und deren Abstimmung mit den in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Soll-Beständen. Die Feststellung der tatsächlich vorhandenen Bestände hat durch Zählen, Messen oder Wiegen der kleinsten Einheit (z. B. Materialartikel) zu erfolgen. Diese Bestände sind zu bewerten. Die bei der Abstimmung mit den Soll-Beständen festgestellten Differenzen sind zu klären. Insbesondere sind die Ursachen der Entstehung der Differenzen aufzudecken und Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener Mängel festzulegen.

(2) Inventuren können als Stichtags- oder permanente Inventuren durchgeführt werden.

(3) Stichtagsinventuren sind Bestandsaufnahmen zum 31. Dezember, soweit nicht im folgenden ein anderer Stichtag vorgeschrieben wird oder zulässig ist. Bei Stichtagsinventuren sind die tatsächlich festgestellten Bestände der kleinsten Einheit in Inventurlisten einzutragen.